

95. Darf das Berufungsgericht, wenn in erster Instanz die Entscheidung über einen Klageantrag von einem Eide abhängig gemacht ist, und nur Berufung des Klägers vorliegt, von Amts wegen einen Teil jenes Klageantrages unbedingt abweisen?

C.P.D. § 536.

II. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1901 i. S. S. (Rl.) w. R. & Co.
(Bekl.). Rep. II. 186/01.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage waren die Anträge gestellt, die Beklagte zur Zahlung eines vorerst in Höhe von 2000 *M* beanspruchten Schadens zu ver-

urteilen und derselben eine Wiederholung und Verbreitung der Behauptungen zu verbieten,

1. daß die Verwendung des Wortes Valvoline durch die Klägerin einen Mißbrauch der Rechte der Beklagten und von Rechten der Firma L. & E. darstelle,
2. daß sie berechtigt sei, gegen diejenigen vorzugehen, die nach Bezug von Waren durch die Klägerin beim Vertrieb der Waren das Wort Valvoline verwenden,
3. daß die Klägerin zur Löschung ihres unter Nr. 1057 eingetragenen Warenzeichens verurteilt sei.

Diese Klageanträge waren auf die Verbreitung dreier Circulare, von denen Abdrücke der Klage beilagen, durch die Beklagte auch nach Kenntnis eines am 5. April 1898 verkündeten reichsgerichtlichen Urteiles, auf den Inhalt eines Schreibens der Beklagten an S. & S. vom 11. August 1899 und endlich darauf begründet, daß Beklagte dem Inhalte dieses letzteren Schreibens entsprechende Behauptungen in verschiedener anderer Weise verbreiten lasse. Das Landgericht beurteilte das Vorbringen der Klägerin von dem Gesichtspunkt des § 1 des Wettbewerbsgesetzes; indem es überdies das zuletzt hervorgehobene Vorbringen überging, erkannte es auf einen Eid der Teilhaber der verklagten Gesellschaft über die behauptete Verbreitung jener Circulare auch nach Kenntnis des reichsgerichtlichen Urteiles und sprach für den Fall der Eidesweigerung als Folge aus, daß den Beklagten die Wiederholung und Verbreitung der in dem Klageantrage unter 1—3 bezeichneten Behauptungen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt seien, verboten und die Schadensersatzklage dem Grunde nach für berechtigt erklärt werde. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, welches annahm, daß in der bereits bewiesenen Verbreitung des Circulars 2 nach Kenntnis der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 5. April 1898 ein Verstoß gegen § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen liege, durch Teilurteil vom 11. Mai 1900, gegen welches eine Revision nicht eingelegt wurde, das angefochtene Urteil insoweit abgeändert, daß den Beklagten unbedingt die Verbreitung der unter Piff. 3 des Klageantrages bezeichneten Behauptung verboten werde. Sodann hat es mit Urteil vom 25. März

1901 das angefochtene Urteil im übrigen dahin abgeändert, daß unter Abweisung aller weitergehenden Verbots- und Schadensansprüche im Falle der Verweigerung des in etwas abgeänderter Norm aufrecht erhaltenen Eides der Schadensanspruch der Klägerin, soweit er sich darauf stützt, daß die Beklagte nach Verkündung des reichsgerichtlichen Urteiles vom 5. April 1898 Cirkulare wie Anlage 1—3 der Klage außer an $\S.$ noch anderweit versendet habe, als dem Grunde nach berechtigt erklärt werde. Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil insoweit aufgehoben, als dadurch unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteiles der Klagantrag auf Erlassung der unter 1 und 2 bezeichneten Verbote unbedingt abgewiesen ist, und erkannt, daß es in dieser Hinsicht bei dem Urteil der ersten Instanz verbleibe.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte . . . in einem Punkte Erfolg haben, der zwar nicht zum Gegenstand einer besonderen Rüge gemacht, aber doch zu beachten war. Der erste Richter hat in seiner Urteilsformel die Entscheidung über den Klagantrag auf Erlassung der unter Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Verbote und die Entscheidung über den Grund des Schadensanspruches auf einen von dem Berufungsrichter im wesentlichen nicht abgeänderten Eid der Teilhaber der verklagten Firma gestellt, der das Vorbringen betraf, daß Beklagte auch nach Erlassung des reichsgerichtlichen Urteiles vom 5. April 1898 die Cirkulare 1—3 noch anderweit außer an $\S.$ versendet habe. Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Berufung eingelegt. Soweit durch das nicht angefochtene Teilurteil des Oberlandesgerichtes vom 11. Mai 1900 über Ziff. 3 jener Anträge auf Ausspruch eines Verbotes unbedingt zu Gunsten der Klägerin erkannt ist, scheidet dieser Teil jenes Klagantrages aus. In seinem hier allein in Betracht kommenden Urteile vom 25. März 1901 hat aber der Berufungsrichter zu Ungunsten der Klägerin unbedingt abgewiesen den Klagantrag auf Ausspruch der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Verbote, und unter Beschränkung der Eidesfolgen auf den Schadensersatzanspruch, soweit er sich auf Verbreitung der Cirkulare nach dem 5. April 1898 stützte, auch unbedingt abgewiesen die weiter auf andere Vorgänge begründeten Schadensansprüche. Zwar entspricht dieser Ausspruch, auch soweit die Anträge auf die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Verbote

in Betracht kommen, der Annahme des Berufungsrichters, daß das Schreiben an S. & F. keinen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes enthalte, und daß das Gegenteil des weiteren, in dem Beweisbeschlusse vom 11. Mai 1900 zusammengefaßten Vorbringens für erwiesen erachtet werde. Allein auf diese Vorgänge war jene Entscheidung des ersten Richters, wie schon die Eidesnorm ergibt, nicht gestützt. Der unbedingten Abweisung jener Anträge auf Ausspruch der unter Biff. 1 und 2 bezeichneten Verbote steht deshalb das aus § 536 (früher 498) C.P.O. sich ergebende Bedenken entgegen, daß das Urteil des ersten Richters nur insoweit abgeändert werden durfte, als eine Abänderung beantragt war, und daß mangels einer Anschließung der Beklagten ein Antrag auf dessen Abänderung in der erwähnten Beziehung nicht gestellt war. In der allerdings streitigen Frage über die Tragweite des § 536 C.P.O. gegenüber bedingten Urteilen hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 423 flg., bes. S. 427, den strengeren Standpunkt eingenommen, wonach dem Berufungsrichter eine ganz allgemeine Berechtigung nicht zustehe, eine durch den ersten Richter von einem Eide abhängig gemachte Entscheidung in eine unbedingte Abweisung umzuwandeln, obgleich der Beklagte sich der Berufung nicht angeschlossen hat. Dieser Standpunkt wird in einer späteren Entscheidung des IV. Civilsenates vom 21. Dezember 1893, Rep. IV. 239/93, Gruchot Beiträge Bd. 39 S. 447, auch für den Fall festgehalten, wenn in der Berufungsinstanz eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte. Dagegen hat der VII. Civilsenat in einer Entscheidung vom 30. Mai 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 366, ohne jedoch zu der Entscheidung des erkennenden Senates und zu derjenigen des IV. Civilsenates ausdrücklich Stellung zu nehmen, die Ansicht vertreten, daß für den Fall einer Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz und der Auferlegung eines richterlichen Eides an den Berufungskläger über einen Teil der Klagesumme an Stelle des in erster Instanz über die ganze Klagesumme seinem Gegner auferlegten zugeschobenen Eides der letztere Eid für den von dem richterlichen Eide nicht betroffenen Teil des Anspruches, ohne daß es einer Anschließung bedürfe, aufgehoben, und über diesen Teil des Anspruches unbedingt zu Ungunsten des Berufungsklägers erkannt werden könne.

Er hat dabei auch Bezug genommen auf die Entscheidung des III. Civilsenates vom 23. März 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 208.

Dort war die Möglichkeit der Beseitigung des Eides zu Ungunsten des Berufungsklägers auf die besondere Sachlage gestützt, nach welcher seitens des Gegners bei der Verhandlung in zweiter Instanz wesentlich abweichende Behauptungen aufgestellt waren, und über diese eine neue Beweisaufnahme stattgefunden hatte. Der erkennende Senat hat keinen Anlaß von seiner, wenn auch in der Rechtslehre,

vgl. insbesondere Wach in Gruchot's Beiträgen Bd. 37 S. 486 flg.;
Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung, 4. Aufl. Bd. 2 zu § 536
S. 48,

bekämpften Ansicht abzugehen. Da in der Berufungsinstanz zu dem unter Eid verkündeten Punkte der Klagebegründung von keiner Seite neue Behauptungen aufgestellt waren, und die in der Berufungsinstanz erfolgte Beweisaufnahme sich auf Vorgänge beschränkte, die in dem ersten Urteil übergangen waren und deshalb demselben nicht zu Grunde lagen, war auch kein Anlaß gegeben, die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen. Sonach war aus diesem Grunde in dem in der Urteilsformel bezeichneten Umfange die Entscheidung des Berufungsrichters aufzuheben, und das Urteil des ersten Richters wiederherzustellen.

Die folgewise Durchführung der dargelegten Grundsätze über die Anwendung des Verbotes der reformatio in pejus auf Eidesurteile kann jedoch bei der gegebenen Sachlage nicht zu dem weiteren Ergebnisse führen, daß auch die in dem Berufungsurteile enthaltene unbedingte Abweisung des Entschädigungsanspruches aufzuheben sei. Der erste Richter hat jenes Begehren, soweit es auf Verbreitung der Circulare gestützt war, dahin ausgelegt, daß damit nur aus der Verbreitung nach dem reichsgerichtlichen Urteile vom 5. April 1898 Schadenserfaß begehrt werden wollte. Die Richtigkeit dieser Annahme wurde von dem Vertreter der Klägerin in der Revisionsverhandlung ausdrücklich bestätigt. Sodann hat der erste Richter in seinen Urteilsgründen ausgeführt, daß durch die Verbreitung im Falle H. der Klägerin kein Schaden entstanden sei. Anlangend das Schreiben vom 11. August 1899 an S. & H., hat der erste Richter den rechtlichen Standpunkt eingenommen, daß hier nur § 1 des Wettbewerbsgesetzes

in Betracht kommen könne; seine Gründe rechtfertigen deshalb die Auslegung, daß, weil jener Vorgang die Voraussetzungen des § 1 nicht zu erfüllen geeignet sei, aus ihm weder ein Unterlassungs- noch ein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden könne. In dem ersten Urteile sind endlich die in dem Beweisbeschlusse des Berufungsrichters vom 11. Mai 1900 zusammengefaßten Vorgänge übergangen. Deshalb hatte der erste Richter, indem er aussprach, daß im Falle der Nichtleistung des Eides die Schadensersatzklage dem Grunde nach für berechtigt erklärt werde, der Sache nach nur ausgesprochen und auch nur aussprechen wollen, es solle der Schadensersatzanspruch, soweit er sich darauf stütze, daß Beklagte nach jenem reichsgerichtlichen Urteile die Cirkulare noch anderweit außer an H. verbreitet habe, als dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden. Durch die Urteilsformel des Berufungsrichters, soweit dieselbe den Schadensersatzanspruch betrifft, ist deshalb lediglich dasjenige Klargestellt, was der erste Richter in Bezug auf diesen Teil des Klagebegehrens bereits entschieden hatte. Es liegt daher zur Anwendung des § 536 C.P.O. und zur Änderung dieses Teiles des Berufungsurteiles auf Grund jener Bestimmung kein Anlaß vor.“ . . .